

Verein „Lucee Association Switzerland“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Lucee Association Switzerland“ (kurz: LAS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Möriken AG. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die freie unter LGPL v2.1 verteilte Computer Software „Lucee“ und deren Erweiterungen zu unterhalten, weiterzuentwickeln und bekannt zu machen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann über die Aufnahme neuer Mitglieder bestimmen.

Mitglieder, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft wird jedoch durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Diese darf jedoch 6 Monate nicht überschreiten.

Vorgeleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, bis die Mitgliederversammlung einen definitiven Entscheid gefällt hat ruht die Mitgliedschaft.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden, ein weiterleiten an die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht möglich.

7. Organe des Vereins

Festen Organe des Vereins:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Optionelle Organe des Vereins (abhängig von Geschäftsgang):

- d) Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus via E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen. Es erfolgt keine schriftliche Einladung.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung via E-Mail an den Vorstand zu richten.

Es gibt KEINE Ausnahmen für Traktandierungsanträge welche nach dieser Frist eintreten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages pro Kategorie
- g) Festlegung der Stimmrechte pro Kategorie (tritt erst nach abgeschlossener Mitgliederversammlung in Kraft)
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Mitglieder müssen nicht zwingend physisch present sein, sie können auch Ihr Votum vorab per E-Mail, Online Plattform oder in anderer Form welche durch den Vorstand zugelassen sind abgeben. Sämtliche Traktanten werden allen Mitgliedern mindestens 7 Tag im voraus zugestellt. Die Mitglieder haben hiebei die Möglichkeit ihr Votum zu den einzelnen Traktanten bis spätestens 24h vor der Mitgliederversammlung abzugeben. Dieses Vorangegangene Votum kann an der Mitgliederversammlung NICHT revidiert werden. Durch das schriftliche Votum gilt das Mitglied als present an der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (*Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.*). Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Sprache

Sämtliche offizielle schriftliche Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern findet in englischer Sprache statt. Einzige Ausnahme sind offizielle Dokumente welche in einer schweizerischen Amtssprache vorliegen müssen. Diese Dokumente werden aber Mitgliedern auf Anfrage in einer englischen Übersetzung zur Verfügung gestellt.

10. Der Vorstand

Die Amtszeit eines Vorstandsmitglied ist nicht beschränkt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich. *Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.*

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig (*Für eine Steuerbefreiung ist die Ehrenamtlichkeit Bedingung.*), er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist befugt mittels Protokoll die Zeichnungsberechtigung zu regeln.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (nach Art. 75a1 ZGB).

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als 75% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 75% der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen (Für die Steuerbefreiung ist es zwingend, dass die Mittel an eine gemeinnützige Organisation gehen und nicht an die Mitglieder verteilt werden.).

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3.7.2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 3.7.2015, Küssnacht

Der Präsident:



Die Protokollführerin:

